MAmtsblatt

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt • A 7857 Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH Karl-Liebknecht-Straße 24/25 14476 Golm Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

S. 6

S. 7

S. 10

S. 12

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potdam-Mittelmark

- Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Ruhlsdorfer Rieselfelder" (GLB-VO Ruhlsdorfer Rieselfelder)
 S. 1
- 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (1Ä OV A BbgLöG)

Bekanntmachung des WAZV Werder-Havelland – Wirtschaftsplan 2016

Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes

"Freies Havelbruch"
• Änderungssatzungen des TAZV "Freies Havelbruch"

Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

Kreistag Potsdam-Mittelmark – Sitzungstermine S. 17

Informationen zur Abfallentsorgung rund um Weihnachten und

Jahreswechsel 2015/2016 S. 18

Sonstige Informationen, Tipps und Termine

"Aktiv sein im Alter" – Förderung geht 2016 weiter S. 19

Blutspendetermine Januar 2016

S. 20



Jahrgang 22 Bad Belzig 16. Dezember 2015 Nummer 10

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44 Internet: www. potsdam-mittelmark.de Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle presse@potsdam-mittelmark.de Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 E
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:

Anzeigenverwaltung: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Ruhlsdorfer Rieselfelder" (GLB-VO Ruhlsdorfer Rieselfelder)

Vom 03.12.2015

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 03) und § 4 Absatz 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde mit Beschluss vom 03.12.2015 durch den Kreistag folgende Verordnung:

Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete Teil von Natur und Landschaft wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Ruhlsdorfer Rieselfelder".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Bei dem Geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um den Bereich der ehemaligen Rieselfelder südöstlich von Ruhlsdorf. Er hat eine Größe von rund 130 ha und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in den Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Ruhlsdorf. Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Lage des Gebietes ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in der topografischen Karte und in der Flurkarte, beide im Maßstab 1: 8.000, mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeich-

§ 1 Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 10/2015

- nung in der Flurkarte im Maßstab 1: 8.000. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 57) versehen und vom Siegelverwahrer am 15.09.2015 unterschrieben worden.
- (3) Die Verordnung und die Karten entsprechend Absatz 2 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- Die Festsetzung der Ruhlsdorfer Rieselfelder als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt, weil ihr besonderer Schutz erforderlich ist
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - für den Erhalt einer reich strukturierten Offenlandschaft zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in einer ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft,
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. von Erosion oder anderen Formen des (Schad-) Stoffaustrags) und
 - d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von mehreren seltenen, gefährdeten und bestandsbedrohten Vogelarten wie dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Wachtelkönig und dem stark gefährdeten Braunkehlchen.
- (2) Die Unterschutzstellung dient insbesondere
 - a) der dauerhaften Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Populationen von Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, wie Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wendehals, Sperbergrasmücke, Feldlerche und Wiesenweihe sowie von Fledermäusen als Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, wie Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume und
 - b) der Erhaltung der typischen, kleinteiligen Struktur der Rieselfelder (Tafelflächen), die heute auf unterschiedliche Art und Weise den besonderen naturschutzfachlichen Wert der Rieselfelder mitbestimmt.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der in § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 - 2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder deren bisherige Nutzung zu ändern;
- das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- 8. außerhalb der in der topografischen Karte gekennzeichneten Wege zu reiten;
- 9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben;
- zu lagern, Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- 11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
- 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 14. wildlebende Pflanzen (d.h. auch Bäume und sonstige Gehölze), ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
- 15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
- 16. die Offenflächen des Gebietes umzubrechen oder neu anzusäen;
- 17. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beeinträchtigen;
- 18. Schmutzwasser, Gülle, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern, oder abzulagern;
- 19. Pflanzenhilfsmittel oder Holzschutzmittel anzuwenden;
- Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:
 - die den in § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 14 bezüglich der Bäume und sonstiger Gehölze, sowie Nr. 16, 18 und 19 gelten;
 - Mahdtermine der Unteren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen sind;
 - c) die Mahd von innen nach außen oder einseitig in Richtung der Restflächen erfolgt;
 - die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen landschaftsangepasst sein müssen und die

schutzbehörde abzustimmen ist;

- 3. das Reiten und Fahren mit Gespannen auf den in der topografischen Karte gekennzeichneten und ausgeschilderten Reitwegen;
- das Pflücken von Wildbeeren und -früchten in kleinen Mengen für den privaten, nichtgewerblichen Gebrauch sowie die Nutzung von Kulturobst;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Gehölzschnittmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- 6. die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
- 9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Befahren des Geschützten Landschaftsbestandteiles enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsziele

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

- Erhalt der charakteristischen Offenflächen als extensiv genutztes Grünland.
- Schutz der Vogelfauna durch angepasste Mahdzeiten und angepasste Mähtechnik.
- Erhalt und Entwicklung von Gras- und Staudenflur-Säumen. Vorhandene Säume sollten in einer Mindestbreite von 2 m erhalten werden. Anzustreben ist die Schaffung weiterer Säume, beispielsweise durch Wiederherstellung der ursprünglichen Tafelstrukturen mit den sie umgebenden Wällen/Säumen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

Anlage von Wildäckern einvernehmlich mit der Unteren Natur- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

ξ8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder
 - den Maßgaben oder Einvernehmensregelungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 3 und § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz "Natura 2000" (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes), über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Belzig, den 03.12.2015

i.V. Stein

Große

1. Beigeordneter des Landkreises

Potsdam-Mittelmark

Vorsitzender des Kreistages

DS

Anlage 1

Flurstücksliste gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

Gemarkung Ruhlsdorf

Flur 2 Flurstück 265/3 (anteilig)

Flur 3 Flurstücke

1 (anteilig)

28

32

82 (ehem. 34)

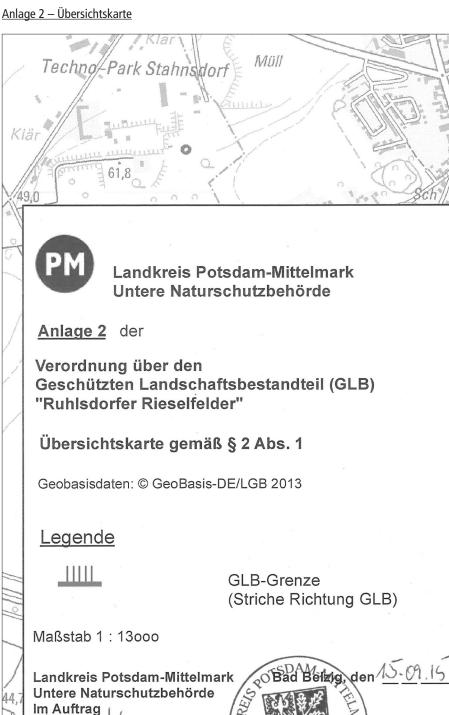
84 (ehem. 36)

Flur 4 Flurstücke

2 3/2

5

6





Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Kreisordnungsbehörde -

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugsund Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (1Ä OV A BbgLöG)

vom 03.12.2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (im Weiteren BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI. I/06 Nr. 15 S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Dezember 2010 (GVBI. I/10 Nr. 46) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – im Weiteren LSchlAV) vom 09.05.2005 (GVBI. II/05 Nr. 13 S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBI. II/06 Nr. 15 S. 158) sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 03.12.2015 verordnet der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Kreisordnungsbehörde:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLöG) vom 05.10.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2010 S.12) wird wie folgt geändert:

- § 2 der Verordnung wird wie folgt geändert: Die Worte "der §§ 3 und 4" werden durch die Angabe "des § 3" ersetzt.
- § 3 Abs. 1 der Verordnung wird wie folgt gefasst:
 Im Geltungsbereich nach § 1 sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 2.
 anzuwenden.
- 3. § 4 der Verordnung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Bad Belzig, den 03.12.2015

Blasig i. V. Stein
Landrat 1. Beigeordneter

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland durch Beschluss vom 26. November 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1.	Es betragen	für die Betrie		
		Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
		[€]	[€]	[€]
	1.1 im Erfolgsplan			
	die Erträge	4.484.449	6.383.435	10.867.884
	die Aufwendungen	4.429.939	6.355.057	10.784.996
	der Jahresgewinn	54.510	28.377	82.887
	der Jahresverlust	0	0	0
	1.2 im Finanzplan			
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss			
	aus laufender Geschäftstätigkeit			1.857.948
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss			
	aus der Investitions- tätigkeit			-5.541.950
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss			
	aus der Finanzierungs- tätigkeit			3.814.003
2.	Es werden festgesetzt			
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf			0
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf			0
	2.3 die Verbandsumlage			0
	Nach § 19 Abs. 2 S. 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			
	a)			
	b)			
	c)			

Werder (Havel), den 26. November 2015

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2016 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel), vom 4. Januar 2016 bis 15. Januar 2016 während der Sprechzeiten aus.

gez. Hoppe Vorsitzende der Verbandsversammlung gez. Saß Verbandsvorsteherin

Trink- und Abwasserzweckverband "Freies Havelbruch"

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 06/02/2015 – zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 03.12.2015.

Die nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 07.12.2015 gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch"

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Branden-

burg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 10. 07. 2014 (GVBI. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBI. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" in der Sitzung am 03.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" beschlossen.

1.

§ 12 wird durch Abs.3 wie folgt ergänzt:

Für die Beregnung von Gartengrundstücken oder zu Zwecken der Nutztierhaltung, kann durch den Kunden je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler oder Nebenzähler auf Antrag, durch ein fachkundiges Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler oder Nebenzähler wird durch den TAZV "Freies Havelbruch" zur Verfügung gestellt, abgenommen und plombiert. Die Kosten der Installationsarbeiten sind vom Antragssteller zu tragen.

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Gartenwasserzählern oder Nebenzählern mit einer Leistung bis zu 5 m³/h von einem Nenndurchfluss Qn 1,5 (Nat./ EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q3 2,5 (Zulassung nach MID) 0,92 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 7 %, demnach 0,06 €, mithin 0,98 €.

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2016 in Kraft.

Kloster Lehnin, den 03.12.2015

gez. Göricke

Göricke Vorsitzender der Verbandsversammlung Kloster Lehnin, den 03.12.2015 gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 07/02/2015 – zur 2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004, der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 03.12.2015.

Die nachstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004 des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 07.12.2015 gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm Verbandsvorsteher 2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 10. 07. 2014 (GVBI. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBI. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" in der Sitzung am 03.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004 beschlossen.

§ 14 wird durch Abs. 9 wie folgt ergänzt:

Für die Beregnung von Gartengrundstücken oder zu Zwecken der Nutztierhaltung, kann durch den Kunden je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler oder Nebenzähler auf Antrag, durch ein fachkundiges Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler oder Nebenzähler wird durch den TAZV "Freies Havelbruch" zur Verfügung gestellt, abgenommen und plombiert. Die Kosten der Installationsarbeiten sind vom Antragssteller zu tragen.

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2016 in Kraft.

Kloster Lehnin, den 03.12.2015 Kloster Lehnin, den 03.12.2015

gez. Göricke gez. Kreykenbohm

Göricke Kreykenbohm
Vorsitzender der Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 05/02/2015 – zur 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" vom 03.12.2015

Die nachstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 07.12.2015 gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung
von Gebühren zur Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Sammelgruben und
Kleinkläranlagen) des Trink-und
Abwasserzweckverbandes
"Freies Havelbruch"

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBI I/14 Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" am 03.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" beschlossen.

- § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - 1. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von abflusslosen Gruben 8,96 €/ m³.
- 2. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 11,33 €/ m³.
- 3. Für das Auslegen von mehr als 5 Schläuchen (insgesamt 15 m) wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt 0,59 € je Schlauch (3 m).
- 2. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kloster Lehnin, den 03.12.2015 Kloster Lehnin, den 03.12.2015

gez. Göricke gez. Kreykenbohm

Göricke Kreykenbohm Vorsitzender der Verbandsvorsteher Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 08/02/15; zum Wirtschaftsplan des Trink-und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" für das Jahr 2016, der Verbandsversammlung vom 03.12.2015.

Die nachstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 07.12.2015 gez. Kreykenbohm

2.3 die Verbandsumlage

Kreykenbohm Verbandsvorsteher

> Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverodnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 08/02/2015 vom 03.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

TW 1. Es betragen AW in € in € in € 1.1. im Erfolgsplan die Erträge 214.600 657.500 872.100 die Aufwendungen 199.070 530.090 729.160 der Jahresgewinn 15.530 127.410 142.940 der Jahresverlust 0 1.2. im Finanzplan Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 49.430 84.610 134.040 aus der Investitionstätigkeit -10.500 -17.250 -27.750 aus der Finanzierungstätigkeit -8.970 -30.030 -39.000 2. Es werden festgesetzt: 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite 0 0 0 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflich-0 0 0 tungs ermächtigungen auf

Gesamt

0,00

0,00

0,00

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

	TW	SW	Gesamt
Gemeinde Golzow	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Planebruch OT Oberjünne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Krahne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Reckahn	0,00	0,00	0,00
		Gesamt brutto	0,00

Die Verbandsumlage je	0,00€
Einwohner beträgt:	

Kloster Lehnin, den 03.12.2015

gez. Göricke Göricke Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gesamt

gez. Kreykenbohm Kreykenbohm Verbandsvorsteher

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Straßenverkehrsbehörde -

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 26.02.2015 (BGBI. I S. 265) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Abs. 1 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen. Sollten sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung baustellenbedingte Umleitungen erforderlich machen, werden diese für den Gefahrguttransport mit dem Verkehrszeichen 442 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden sollen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung, rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Karte des Landkreises mit dem eingezeichneten Negativnetz ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung beigefügt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen (ausgewiesen mit Verkehrszeichen 331 StVO),
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO)
 - Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 StVO mit den Verbotszeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahr-

zeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind. Zum Negativnetz des Landkreises Potsdam-Mittelmark gehören demgemäß nachfolgend aufgeführte Straßen:

Komm. Straße OL Werder, Straße Am Plessower See –

von der Bundesstraße 1 bis zur Einmündung Margaretenstraße – TWSZ II des Wasserwerks Werder.

Der Ortsteil Mahlenzien liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Brandenburg. Hierzu ist von der Straßenverkehrsbehörde Brandenburg die Allgemeinverfügung anzufordern. Die genaue Anschrift lautet:

> Stadt Brandenburg an der Havel FG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg

Weiterhin werden nachfolgend genannte Standorte von Wasserwerken in das Negativnetz aufgenommen:

Stadt Beelitz

Beelitz Herrmann-Löns-Straße Berliner Straße

Amt Brück

OT Linthe Mittelmatenweg Nahe der L 85

Gemeinde Kleinmachnow R.-Breitscheid-Straße, Nahe A 10 AS

Bachweg

Kleinmachnow Schubertweg Kleinmachnow

Beethovenweg 33 und 44 Beethovenweg, Märkische Heide

Amt Niemegk

Niemegk Brandenburger Straße 8 B 102

Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg Am Wasserwerk 3 B 107/B 246

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Benutzung sonstiger geeigneter Straßen als Fahrweg hat sich der/ die Fahrzeugführer-/in so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgeschlossen ist.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 3 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) ausgewiesen sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- und Entladung dennoch befahren werden sollen, sind hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtantritt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Punkt 2.2) zu wählen. Dabei ist der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen.

Weiterhin sind die Straßen im Positivnetz vor der geplanten Nutzung hinsichtlich vorhandener Baumaßnahmen und/oder zu ausgewiesenen Umleitungen zu prüfen.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der/die Fahrzeugführer-/in stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. der/die Fahrzeugführer-/in über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark befragt werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a der StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- nach den Vorschriften der StVO, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahren außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,
- Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegen die Be- und Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- und Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer-/in

4.1. Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftrage Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung der entsprechende Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1.1 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer-/in aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der festgelegten Fahrwegbestimmung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen und in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer-/in aus nichtvorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem/der Fahrzeugführer-/in vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der/die Fahrzeugführer-/in hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4. vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.1.3 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem/der Fahrzeugführer-/in vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den/die Fahrzeugführer-/in in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Punkt 2.4).

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.01.2016** in Kraft. Sie ist bis zum **31.12.2018** befristet.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.09.2012 außer Kraft.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig, bei der oben angegebenen Stelle oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Bad Belzig, den

Blasig Landrat

Anlage

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist mit folgenden Einschränkungen im Landesstraßennetz zu rechnen:

- L 771, Abschnitt 10, von Station 0,000 bis Station 2,530 zwischen Tremsdorf und Kreisgrenze PM-TF (in Fahrtrichtung Gröben) - Vollsperrung VZ 250 -
- L 86, Abschnitt 85, Station 2,126 Fähre Ketzin Lastbegrenzung
 VZ 262 "28 t"
- L 902, Abschnitt 20, Station 0,555 (Brücke über die DB zwischen Potsdam und Grube) - Lastbegrenzung VZ 262 "28 t"
- L 902, Abschnitt 37, Station 0,167 (Brücke über die Wublitz zwischen Grube und Leest) Lastbegrenzung VZ 263 "10 t Achslast"

L 962, Abschnitt 10, Station 6,764 (Durchlass bei Tieckow) - Lastbegrenzung VZ 263 "10 t"

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Untere Jagdbehörde -

Allgemeinverfügung

Angliederungsbescheid der Unteren Jagdbehörde

Folgende jagdbezirksfreie Grundflächen werden durch die Untere Jagdbehörde an den GJB Michelsdorf angegliedert:

- Gemarkung Cammer, Flur 1 Flurstücke siehe Anlage, Gesamtgröße: 63,7132 ha
- Gemarkung Oberjünne, Flur 3 Flurstücke siehe Anlage, Gesamtgröße: 29,3388 ha
- Die Angliederung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Jagdpächter des GJB Michelsdorf.

Begründung

Die in der Anlage bezeichneten Flächen liegen außerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, da diese vom Verwaltungsjagdbezirk des Landes VJB Lehnin von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Cammer und Oberjünne abgetrennt werden. Gem. § 9 Abs. 3 BbgJagdG hat die untere Jagdbehörde diese Flächen angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern, sofern sie nicht nach Absatz 2 zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erklärt werden können. Diese Erklärung ist nicht möglich, da die Gesamtfläche von 93,0520 ha hierfür nicht ausreicht. Eine Angliederung wäre sowohl an den VJB Lehnin als auch an den angrenzenden GJB Michelsdorf möglich.

Auf Grundlage einer Angliederungsvereinbarung zwischen den Jagdgenossenschaften Oberjünne und Michelsdorf sowie Cammer und Michelsdorf vom 10.01.1995 mit einer Laufzeit dieser Vereinbarungen bis zum 31.03.2004, welche von der Unteren Jagdbehörde seinerzeit behördlich bestätigt wurden, waren diese Flächen Bestandteil des GJB Michelsdorf. Diese Vereinbarung war nunmehr abgelaufen und o.g. Flächen somit jagdbezirksfrei geworden. Eine zeitnahe erneute Angliederung ist somit geboten

Nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt die Angliederung o. g. jagdbezirksfreier Flächen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgJagdG antragsgemäß an den GJB Michelsdorf. Zwar haben diese Flächen die etwas längere gemeinsame Grenze zum VJB Lehnin, jedoch können die Rechte der betreffenden Grundeigentümer dieser Flächen besser als Mitglied einer Jagdgenossenschaft (JG) – hier der JG Michelsdorf – gewährleistet werden. Des Weiteren waren diese Flächen bereits bis zum 31.03.2004 Bestandteil des GJB Michelsdorf. In dieser Zeit war die Jagd und Hege gem. § 1 Abs. 1 BbgJagdG stets gewährleistet. Aus den v.g. Gründen erfolgt die Angliederung in o. a. Form.

Der GJB Michelsdorf ist an jagdausübungsberechtigte Jagdpächter verpachtet. Gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BbgJagdG bedarf die Abrundung (hier Angliederung) bei verpachteten Jagdbezirken, der Zustimmung des Jagdpächters. Daher erging diese Entscheidung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Jagdpächter des GJB Michelsdorf.

Der Jagdberater wurde hierzu gehört.

Diese Angliederung erfolgt in Form der Allgemeinverfügung, um die große Anzahl der Grundeigentümer (166) den Inhalt dieser Entscheidung bekannt zu geben.

Diese Entscheidung ergeht im öffentlichen Interesse, da mit der Angliederung die Jagd und Hege auf diesen Flächen gewährleistet wird.

Kostenentscheid

- 1. Die Kosten dieser Entscheidung trägt der Antragsteller.
- 2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, zu erheben.

Bad Belzig, 03. Dezember 2015

Blasig Landrat

Anlage: Flurstücksliste

Fundstellen:

Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 5, S. 94 v. 29.04.2008)

Anlage Anlage - Jagdbezirksfreie Flächen zum Bescheid der Unteren Jagdbehörde (UJB) vom 03.12.2015

Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtliche Fläche in m²	Flurstückskennzeichen
1519	Cammer	1	10		7244	12151900100010
1519	Cammer	1	11		173	12151900100011
1519	Cammer	1	12		15266	12151900100012
1519	Cammer	1	13		23155	12151900100013
1519	Cammer	1	14		17325	12151900100014
1519	Cammer	1	15		31250	12151900100015
1519	Cammer	1	16		21641	12151900100016
1519	Cammer	1	17		76600	12151900100017
1519	Cammer	1	18		31510	12151900100018
1519	Cammer	1	19		33930	12151900100019
1519	Cammer	1	2	1	8334	121519001000020001
1519	Cammer	1	2	2	76256	121519001000020002
1519	Cammer	1	3		84590	12151900100003
1519	Cammer	1	4		39133	12151900100004
1519	Cammer	1	5		79460	12151900100005
1519	Cammer	1	6		48314	12151900100006
1519	Cammer	1	7		15	12151900100007
1519	Cammer	1	8		116	12151900100008
1519	Cammer	1	9		37	12151900100009
1519	Cammer	3	3		42783	12151900300003
1752	Oberjünne	3	100		1480	12175200300100
1752	Oberjünne	3	101		1470	12175200300101
1752	Oberjünne	3	102		1470	12175200300102
1752	Oberjünne	3	103		1470	12175200300103
1752	Oberjünne	3	104		1470	12175200300104
1752	Oberjünne	3	105		1470	12175200300105
1752	Oberjünne	3	106		1470	12175200300106
1752	Oberjünne	3	107		1470	12175200300107
1752	Oberjünne	3	108		1470	12175200300108
1752	Oberjünne	3	109		1470	12175200300109
1752	Oberjünne	3	110		1470	12175200300110

Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtliche Fläche in m²	Flurstückskennzeichen
1752	Oberjünne	3	111		1460	12175200300111
1752	Oberjünne	3	112		1470	12175200300112
1752	Oberjünne	3	113		1460	12175200300113
1752	Oberjünne	3	114		1450	12175200300114
1752	Oberjünne	3	115		1460	12175200300115
1752	Oberjünne	3	116		1440	12175200300116
1752	Oberjünne	3	117		1440	12175200300117
1752	Oberjünne	3	118		1360	12175200300118
1752	Oberjünne	3	119		9	12175200300119
1752	Oberjünne	3	12		1820	12175200300012
1752	Oberjünne	3	120		1450	12175200300120
1752	Oberjünne	3	121		1460	12175200300121
1752	Oberjünne	3	122		1450	12175200300122
1752	Oberjünne	3	123		1450	12175200300123
1752	Oberjünne	3	124		1460	12175200300124
1752	Oberjünne	3	125		1450	12175200300125
1752	Oberjünne	3	126		1450	12175200300126
1752	Oberjünne	3	127		1450	12175200300127
1752	Oberjünne	3	128		1450	12175200300128
1752	Oberjünne	3	129		1460	12175200300129
1752	Oberjünne	3	13		1820	12175200300013
1752	Oberjünne	3	130		1460	12175200300130
1752	Oberjünne	3	131		1450	12175200300131
1752	Oberjünne	3	132		1450	12175200300132
1752	Oberjünne	3	133		1450	12175200300133
1752	Oberjünne	3	134		1450	12175200300134
1752	Oberjünne	3	135		1460	12175200300135
1752	Oberjünne	3	136		1450	12175200300136
1752	Oberjünne	3	137		1460	12175200300137
1752	Oberjünne	3	138		1460	12175200300138
1752	Oberjünne	3	139		1460	12175200300139
1752	Oberjünne	3	14		1820	12175200300014
1752	Oberjünne	3	140		1460	12175200300140
1752	Oberjünne	3	141		1460	12175200300141
1752	Oberjünne	3	142		1460	12175200300142
1752	Oberjünne	3	143		1460	12175200300143
1752	Oberjünne	3	144		1460	12175200300144
1752	Oberjünne	3	145		1460	12175200300145
1752	Oberjünne	3	146		1460	12175200300146
1752	Oberjünne	3	147		1460	12175200300147
1752	Oberjünne	3	148		1460	12175200300148
1752	Oberjünne	3	149		1460	12175200300149
1752	Oberjünne	3	15		1820	12175200300015
1752	Oberjünne	3	150		1460	12175200300150
1752	Oberjünne	3	151		1460	12175200300151
1752	Oberjünne	3	152		1460	12175200300152
1752	Oberjünne	3	153		1517	12175200300153
1752	Oberjünne	3	154		281	12175200300154
1752	Oberjünne	3	155		1690	12175200300155

Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtliche Fläche in m²	Flurstückskennzeichen
1752	Oberjünne	3	156		7840	12175200300156
1752	Oberjünne	3	158		1127	12175200300158
1752	Oberjünne	3	159		43	12175200300159
1752	Oberjünne	3	16		1820	12175200300016
1752	Oberjünne	3	17		1820	12175200300017
1752	Oberjünne	3	18		1830	12175200300018
1752	Oberjünne	3	19		1830	12175200300019
1752	Oberjünne	3	20		610	12175200300020
1752	Oberjünne	3	21		1670	12175200300021
1752	Oberjünne	3	22		1660	12175200300022
1752	Oberjünne	3	23		1660	12175200300023
1752	Oberjünne	3	24		1670	12175200300024
1752	Oberjünne	3	25		1660	12175200300025
1752	Oberjünne	3	26		1670	12175200300026
1752	Oberjünne	3	27		4980	12175200300027
1752	Oberjünne	3	28		1660	12175200300027
1752	Oberjünne	3	29		1660	12175200300029
1752	Oberjünne	3	30		1660	12175200300025
1752	Oberjünne	3	31		1670	12175200300031
1752	Oberjünne	3	32		1660	12175200300031
1752	Oberjünne	3	33		1670	12175200300032
1752	Oberjünne	3	34		1670	12175200300033
1752	Oberjünne	3	35		1670	12175200300034
1752	Oberjünne	3	36		1820	12175200300035
1752	Oberjunne	3	37		1820	12175200300030
1752	Oberjünne	3	38		1820	12175200300037
1752	Oberjünne	3	39		1820	12175200300038
1752	Oberjunne	3	40		5910	12175200300039
1752	Oberjünne	3	41		5910	12175200300040
1752	Oberjunne	3	42		2960	12175200300041
	,		43			
1752	Oberjünne	3	45		2960	12175200300043
1752 1752	Oberjünne Oberjünne	3	46		2030 8930	12175200300045 12175200300046
	-		47			
1752 1752	Oberjünne	3	48		4460	12175200300047 12175200300048
	Oberjünne		49		4460	
1752	Oberjünne	3			8920	12175200300049
1752	Oberjünne	3	50		8920	12175200300050
1752	Oberjünne	3	51		8290	12175200300051
1752	Oberjünne	3	52		4140	12175200300052
1752	Oberjünne	3	53		4140	12175200300053
1752	Oberjünne	3	54		8280	12175200300054
1752	Oberjünne	3	55		8280	12175200300055
1752	Oberjünne	3	56		1820	12175200300056
1752	Oberjünne	3	57		1820	12175200300057
1752	Oberjünne	3	58		1840	12175200300058
1752	Oberjünne	3	59		1840	12175200300059
1752	Oberjünne	3	60		1840	12175200300060
1752	Oberjünne	3	61		370	12175200300061
1752	Oberjünne	3	62		1420	12175200300062

Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtliche Fläche in m²	Flurstückskennzeichen
1752	Oberjünne	3	63		1450	12175200300063
1752	Oberjünne	3	64		1440	12175200300064
1752	Oberjünne	3	65		1430	12175200300065
1752	Oberjünne	3	66		1430	12175200300066
1752	Oberjünne	3	67		1430	12175200300067
1752	Oberjünne	3	68		1430	12175200300068
1752	Oberjünne	3	69		1440	12175200300069
1752	Oberjünne	3	70		1430	12175200300070
1752	Oberjünne	3	71		1430	12175200300071
1752	Oberjünne	3	72		1440	12175200300072
1752	Oberjünne	3	73		1440	12175200300073
1752	Oberjünne	3	74		1430	12175200300074
1752	Oberjünne	3	75		1430	12175200300075
1752	Oberjünne	3	76		1430	12175200300076
1752	Oberjünne	3	77		1430	12175200300077
1752	Oberjünne	3	78		1430	12175200300078
1752	Oberjünne	3	79		1460	12175200300079
1752	Oberjünne	3	80		125	12175200300080
1752	Oberjünne	3	81		32	12175200300081
1752	Oberjünne	3	82		6230	12175200300082
1752	Oberjünne	3	83		174	12175200300083
1752	Oberjünne	3	84		1560	12175200300084
1752	Oberjünne	3	85		1480	12175200300085
1752	Oberjünne	3	86		1490	12175200300086
1752	Oberjünne	3	87		1480	12175200300087
1752	Oberjünne	3	88		1490	12175200300088
1752	Oberjünne	3	89		1490	12175200300089
1752	Oberjünne	3	90		1480	12175200300090
1752	Oberjünne	3	91		1480	12175200300091
1752	Oberjünne	3	92		1480	12175200300092
1752	Oberjünne	3	93		1490	12175200300093
1752	Oberjünne	3	94		1490	12175200300094
1752	Oberjünne	3	95		1490	12175200300095
1752	Oberjünne	3	96		1490	12175200300096
1752	Oberjünne	3	97		1490	12175200300097
1752	Oberjünne	3	98		1480	12175200300098
1752	Oberjünne	3	99		1480	12175200300099
	Gesamtgröße:				930520	m ²
	Oberjünne				293388	
	Cammer				637132	

Informationen

Juni 2016

Dienstag

Mittwoch

23. KW vom 06.06. - 10.06.2016

07.06.16 16:30 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen

und Personal

08.06.16 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Terminplan 2016 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

(heschlossen in der Kreistagssitzung am 03 12 2015)

(beschl	ossen in c	der Kreista	agssitzung am 03.12.2015)				Kreisausschuss
Januar 2016 3. KW vom 1		1 2016		Donnerstag	23.06.16	15.00 Uhr	Kreistag
Dienstag			Ausschuss für Bildung und Kultur	Juli 2016			
Mittwoch			Ausschuss für Rechnungsprüfung		04.07. – 08.	07.2016	
			und Petitionen	Dienstag			Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	20.01.16	17:00 Uh	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft	Mittwoch	06.07.16	16:30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Donnerstag	21.01.16	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Mittwoch	06.07.16	17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Februar 201				Donnerstag	07.07.16	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesund-
			nterferien 01. – 06.02.2016*				heit
Dienstag	02.02.16	16:30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen	29. KW vom			A contract of the Authority of the Contract of
Mitturada	02.02.16	17.00 Ub.	und Personal*	Dienstag	19.07.16	16.30 Unr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen
Mittwoch			Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr*	Mittwoch	20.07.16	17.00 Uhr	und Personal Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
7. KW vom 1 Dienstag			Ausschuss für Arbeitsförderung und				uliu verkelli
Dielistag	10.02.10	13.30 0111	Grundsicherung	Sommerpaus	e (Ferien vo	m 21.07. bis	s 03. September 2016)
Mittwoch	17.02.16 1		Jugendhilfeausschuss	•			•
Donnerstag	18.02.16	17:00 Uhr	Kreisausschuss	September :			
				37. KW vom			
März 2016	02.02.46	45.00 11	W	Dienstag	13.09.16	15:30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und
Donnerstag 11.KW vom			Kreistag	Mittwoch	140016	16.20 Uhr	Grundsicherung Jugendhilfeausschuss
Dienstag			Ausschuss für Bildung und Kultur				Kreisausschuss
Mittwoch			Ausschuss für Rechnungsprüfung	Domicistag	13.03.10	17.00 0111	Kicisaassenass
			und Petitionen	Donnerstag	29.09.16	15:00 Uhr	Kreistag
Mittwoch	16.03.16	17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft	Oktober 20°			-
Donnerstag	17.03.16	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesund-	41. KW vom		10.2016	
			heit	Dienstag			Ausschuss für Bildung und Kultur
13. KW vom Dienstag			sterferien 23.03 – 02.04.2016)* Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen	Mittwoch			Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	30.03.16	17.00 Uhr	und Personal* Ausschuss für Ordnung, Sicherheit	Mittwoch	12.10.16	17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
			und Verkehr *	Donnerstag	13.10.16	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
April 2016				43. KW vom 2	<u> 24.10. – 28.</u>	.10.2016 (He	erbstferien 17. – 28.10.2016) *
15. KW vom							
Dienstag	12.04.16	15:30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung	November 2 45. KW vom		11 2016	
Mittwoch	13.04.16	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss	Dienstag			Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen
Donnerstag			Kreisausschuss	J			und Personal
17. KW vom Donnerstag			Kreistan	Mittwoch	09.11.16	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Domerstag	20.04.10	13.00 0111	Kicistag	47. KW vom 2	21.11. – 25.	11.2016	und verken
Mai 2016				Dienstag			Ausschuss für Arbeitsförderung und
19. KW vom				_			Grundsicherung
Dienstag			Ausschuss für Bildung und Kultur	Mittwoch			Jugendhilfeausschuss
Mittwoch			Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen	•		17:00 Uhr	Kreisausschuss
Mittwoch			Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft	Dezember 2 Donnerstag		15:00 Uhr	Kreistag
			schuss für Soziales und Gesundheit				
21. KW vom			A coll of the Alberta to				
Dienstag	24.05.16	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung				
Mittwoch	25.05.16	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	KW = Kalender * = Ferien	woche		





APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH · Bahnhofstr. 18 · 14823 Niemegk · Tel. 033843-30610 · Fax 033843-30690 · www.apm-niemegk.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel gibt es kleine Änderungen bei der Abfallentsorgung über die wir Sie hiermit informieren möchten.

· Restmüll-, Pappe/Papier- und Bioabfallentsorgung

Ihre regulären Leerungstage ... werden an diesen Tagen nachgeholt

Fr. 25.12.2015 (1.Weihnachtstag) Mo. 28.12.2015 bis Mi. 30.12.2015

Fr. 01.01.2016 (Neujahr) Sa. 02.01.2016



Sprechzeiten Verwaltung

Unsere Mitarbeiter/-innen der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind am 23.12.; 28.12.; 29.12. und 30.12.2015 nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

APM-Wertstoffhöfe

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemegk, Teltow und Werder, in der Zeit vom 24.12.2015 bis einschließlich 02.01.2016 geschlossen sind. Aus vorgenanntem Grund kann daher in diesem Zeitraum keine Annahme Ihrer Abfälle erfolgen. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Abstellen bzw. Abladen Ihrer Abfälle vor den Toren der Wertstoffhöfe grundsätzlich verboten ist.

• Ein wichtiger Hinweis zur Weihnachtsbaumentsorgung

Bitte denken Sie daran, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Beginn des neuen Jahres wieder allerorts die Weihnachtsbäume eingesammelt werden. Ihren entsprechenden Abholtermin entnehmen Sie bitte dem Abfalltourenplan im aktuellen Abfallkalender für das Jahr 2016 oder dem Online-Abfalltourenplan auf der Internetseite www.apm-niemegk.de.



Bei den betreffenden Ortschaften im Abfalltourenplan des Abfallkalenders 2016, bei denen neben dem Abholtermin noch ein kleines rotes Telefon abgebildet ist, erfolgt die Abholung der Weihnachtsbäume <u>nur</u> nach vorheriger telefonischer Anmeldung! Die Anmeldung können Sie unter dieser kostenfreien Service-Hotline verbindlich vornehmen.

Service-Hotline Tel. 0800-1837646

Sie können auch das Sprechzeiten unabhängige **Online-Kontaktformular "Weihnachtsbaum holen"** nutzen, das Sie unter Formularservice auf der Internetseite www.apm-niemegk.de vorfinden.

Ihren Weihnachtsbaum legen Sie bitte am Abholtag ohne jeglichen Baumschmuck bis 06.00 Uhr früh zur Abholung bereit. Weihnachtsbäume, die größer als 2 m sind, bitte auf eine maximale Stücklänge von 1,50 m teilen! Der Stammdurchmesser des Weihnachtsbaumes darf nicht größer als 10 cm sein!

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten sie immer unter www.apm-niemegk.de.

Die freundlichen Mitarbeiter/-innen der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das neue Jahr!

Gelbe Säcke – Entsorgung

Die MEBRA Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH, als zuständiger Entsorger für die Gelben Säcke im Landkreis Potsdam-Mittelmark, führt ihre Entsorgungstouren rund um Weihnachten und dem Jahreswechsel 2015/2016 folgendermaßen durch:

Ihre regulären Leerungstage ... werden an diesen Tagen nachgeholt

Fr. 25.12.2015 (1.Weihnachtstag)	Mo. 28.12.2015
Mo. 28.12.2015	Di. 29.12.2015
Di. 29.12.2015	Mi. 30.12.2015
Mi. 30.12.2015	Do. 31.12.2015
Do. 31.12.2015	Sa. 02.01.2016
Fr. 01.01.2016 (Neujahr)	Mo. 04.01.2016
(. teaja)	1410. 0 1.01.2010
Mo. 04.01.2016	Di. 05.01.2016
•	
Mo. 04.01.2016	Di. 05.01.2016
Mo. 04.01.2016 Di. 05.01.2016	Di. 05.01.2016 Mi. 06.01.2016

Ihre aktuellen Termine für 2015 und 2016 zur Entsorgung der Gelben Säcke entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Abfallkalender. Kontakt zur MEBRA mbH:

Telefon: 033835-4700Website: www.mebra-mbh.deE-Mail: info@mebra-mbh.de



"Aktiv sein im Alter"- Förderung geht 2016 weiter

Der Landkreis führt im Jahr 2016 seine Offensive "Aktiv sein im Alter" weiter. Er wendet sich gezielt an Bürger ab dem 55. Lebensjahr und spricht damit die "Generation 50+" an.

Die Offensive "Aktiv sein im Alter" soll Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark animieren, Angebote und Aktivitäten vor Ort selbst zu entwickeln und im Sinne einer generationenübergreifenden Arbeit zu veranstalten.

I. Projekte

Der Landkreis ruft weiterhin zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationenübergreifendes Miteinander zu beleben.

Konzeptideen können weiterhin beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder auf der Internetseite des Landkreises.

Erster Abgabeschluss ist der 31.01.2016. Das Projektbudget wird im Laufe des Jahres anteilig vergeben. Somit besteht die Möglichkeit im Laufe des Jahres Projektideen einzureichen. Letzter Abgabetermin ist der 31.08.2016 Ansprechpartnerin ist im Fachdienst Soziales und Wohnen, Frau Daniela Berlin - Tel.: 033841 91 368.

sozialamt@potsdam-mittelmark.de

II. Förderung von Bildungsveranstaltungen oder Kursen

Ziel ist es, dass Angebote auch in kleineren Orten stattfinden können. Zu vielfältigen Themen werden vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Bildungsangebote, Workshops oder Vorträge vermittelt und finanziert. In Anspruch nehmen können diese Veranstaltungen alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr. Grundvoraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von 5 Personen und ein Veranstaltungsraum vor Ort.

Die gewählten Themen sind breit gefächert gehen über Bewegung und Ernährung über Kultur und Sprache, Rechtsfragen bis hin zum Umgang mit neuen Medien. Auf der Homepage des Landkreises Potsdam Mittelmark ist der Themenkatalog jeweils aktuell hinterlegt.

Rufen Sie in unsere Koordinierungsstelle an! Lassen Sie sich zu Themen beraten oder bringen Sie eigene Wünsche mit. Eine schriftliche Antragstellung ist nicht notwendig! Angesprochen fühlen sollen sich auch Kursanbieter, die wir gern in unseren Anbieterpool aufnehmen möchten.

Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle ist

Frau Monika. Haferkamp - Tel.: 03381 20 99 728 aktivsein-imalter@t-online.de Alle Informationen finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de

Themen und Angebote

Gesundheit und Bewegung

"Auch im Alter fit für den Notfall – Senioren leisten Erste Hilfe" **Nordic Walking**

Informationen zur Akupunktur

Yoga

Tanzen

Radfahren in der Gruppe

Hörtraining

Senioren im Straßenverkehr

Entspannung durch Klangerlebnisse

Reittherapie für Senioren

Neue Medien

PC

Tablet

Smartphone

Kunst, Kultur, Kreativität und Sprache

Handweberei

Körbe flechten

Schreibwerkstatt

Philosophie

Heimatgeschichte

Farb- und Stilberatung

Kommunikation & Streit- und Konflikttraining

Deutsch - Polnisch

Latein

Rund ums Recht

Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen Senioren im Straßenverkehr Kriminalitätsprävention Allgemeine Rechtsfragen

Die Themen und Angebote sind nicht abschließend!

Sie haben eigene Wünsche? Rufen Sie uns an! 03381 / 2099728 aktivsein-imalter@t-online.de

Mit einer guten Tat ins Neue Jahr: DRK ruft auch 2016 zur Blutspende auf



Der Beginn eines neuen Jahres ist für viele Anlass für gute Vorsätze. Wer bereits darüber nachgedacht hat, sich mit einer Blutspende für schwer kranke oder verletzte Mitmenschen zu engagieren, kann den Jahresbeginn 2016 dafür nutzen, dies in die Tat umzusetzen.

Die Blutentnahme selbst dauert nur wenige Minuten. Mit der Aufnahme der Spenderdaten, der Bestimmung des Hämoglobin-Wertes, der ärztlichen Untersuchung und der Erholungsphase inklusive stärkendem Imbiss nach der Spende muss mit einem gesamten Zeitaufwand von etwa 45 Minuten gerechnet werden.

Das Blut wird nach der Entnahme im Labor untersucht. Sollten dabei auffällige Befunde auftreten, die ein Hinweis auf Krankheiten sein können, wird der Spender umgehend darüber informiert.

Jeder Blutspender unterstützt das DRK dabei, die regionale Patientenversorgung mit Blutprodukten kontinuierlich sicherzustellen. Die aus Spenderblut hergestellten Blutpräparate sind teilweise lediglich vier, maximal bis zu 42 Tagen haltbar. Deshalb ist jede Blutspende wichtig. Der DRK-Blutspendedienst lädt gesunde Menschen zwischen 18 und 72 Jahren

(Erstspender zwischen 18 und 65 Jahren) ein, ihre guten Vorsätze zu realisieren und auf den vom DRK zahlreich angebotenen Spendeterminen zur Blutspende zu kommen.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook

http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost

Blog http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php

Mitmach-Aktion www.blutspenden-verbindet.de

Aktion www.mutspende.de

Sonstige Tipps und Termine

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Januar 201	6	
04. Januar 2016	Bad Belzig, DRK Belzig, Gliener Str. 1	15:30 bis 19:00 Uhr
05. Januar 2016	Golzow, Schule Golzow, Straße der Freundschaft 17	15:30 bis 19:00 Uhr
06. Januar 2016	Potsdam, LBS Potsdam, Am Luftschiffhafen 1	14:00 bis 16:30 Uhr
07. Januar 2016	Wiesenburg, Quergebäude am Goetheplatz, Schloßstr.1	15:00 bis 19:00 Uhr
08. Januar 2016	Potsdam, Karl-Foerster-Schule, Kirschallee 172	16:00 bis 19:00 Uhr
12. Januar 2016	Werder, Schule Werder, Unter den Linden 11	15:30 bis 19:00 Uhr
13. Januar 2016	Teltow , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdam Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
19. Januar 2016	Linthe, ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	15:00 bis 19:30 Uhr
21. Januar 2016	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str.16	14:30 bis 19:00 Uhr
21. Januar 2016	Potsdam, Universität Golm, Karl-Liebknecht-Str.	10:00 bis 16:00 Uhr
25. Januar 2016	Neuseddin, Grundschule, Hans-Beimler-Str. 17	16:00 bis 19:30 Uhr
27. Januar 2016	Teltow , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdam Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
28. Januar 2016	Treuenbrietzen, Bürgerhaus "Alte Feuerwehr", Breite Str.71	15:00 bis 19:00 Uhr
28. Januar 2016	Potsdam, OSZ "Zum Jagenstein", Zum Jagenstein 26	16:00 bis 19:00 Uhr

ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam Charlottenstraße 72, Haus I, Eingang Hebbelstraße 1 14467 Potsdam (neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik) Telefon-Nummer: 0331-2846-0

Montag und Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasmaspende möglich! Das Parkhaus ist für Blutspender kostenfrei!

Blutspendetermine